

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppen. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel. Dabei darf der im Investitionsplan (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) festgelegte Bauanteil nicht überschritten werden.

(2) Werden bei den Sachkonten 261 und 262 infolge erhöhter Umsätze Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabeansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den genannten Sachkonten stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird und die festgelegten Normen dadurch nicht überschritten werden. Es darf dabei jedoch keine Überschreitung oder Erhöhung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes im Planteil Arbeitskräfte und Lohn, der staatlichen Aufgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen und der geplanten Mittel für Honorare erfolgen.

(3) Die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) dürfen nicht für andere Beschaffungen verwendet werden.

(4) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte sind die Sachkonten 500 bis 502 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig.⁵

(5) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 50 bis 52 bzw. die Sachkonten C00 bis 502 in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In gleicher Weise sind die Mittel für die Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. Sachkonto 510) gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2 000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 500 bis 502 innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. In gleichem Umfange sind die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 510) deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — durch die Räte der Kreise erhalten haben, sind die staatlichen Aufgaben einschließlich aller Zweckbindungen einzuhalten. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(6) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis auf die Haushaltsbearbeiter übertragen. Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 4 und 5 sind die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte befugt.

§ 4

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb von Einzelplänen

(1) Die Höchstsätze, bis zu denen durch die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte in den Einzelplänen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen oder durch die Leiter der Einrichtungen bei den Sachkonten ihres Kapitels die Planansätze durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß § 37 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung überschritten werden dürfen, legen die örtlichen Räte fest, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können. Die für den Haushalt der Republik im § 2 festgelegten Prozentsätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

(2) Die örtlichen Räte können die Leiter der Abteilung Finanzen ermächtigen, bei der nach Abs. 1 vorgesehenen Umsetzung von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder
- c) wenn es sich um geringfügige Überschreitungen der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt.

Dies gilt auch, wenn eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(3) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden;
- b) die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) nicht für andere Beschaffungen verwendet werden;
- c) die geplanten Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden;
- d) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen er-